

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer am Freitag übermittelten Stellungnahme ist noch ein weiterer Punkt im Entwurf aufgefallen, den wir adressieren möchten:

In Nr. 59 (Änderung § 91) wird unter cc) für die neue Nr. 4 eine Anlagegrenzen auch im Hinblick auf die in § 52 Satz 1 Nr. 1 genannten Vermögensgegenstände eingeführt. Die Begründung bezieht sich auf eine Klarstellung betr. Private Equity. M.E. müsste der Verweis auf § 52 Satz 1 Nr. 1 gestrichen werden, zum einen, weil man im Ergebnis nicht nur Private Equity Anlagen beschränkt, sondern auch eine Vielzahl weiterer Vermögensgegenstände, zum anderen würde diese Änderung auch im Gegensatz zur nachfolgenden BaFin-Verwaltungspraxis stehen:

Im Fragenkatalog zu erwerbbaaren Vermögensgegenständen (Eligible Assets) ("FAQ Eligible Assets") heißt es in Teil 2, Frage 4:

„4. Welche Anlagegrenzen gelten für Spezialfonds?

§ 91 Abs. 3 InvG sieht vor, dass bei Spezialfonds unter bestimmten Voraussetzungen von den §§ 46 bis 86 und 90a bis 90k InvG und damit auch von den Anlagegrenzen abgewichen werden kann. Eine der Voraussetzungen ist allerdings, dass neben anderen Vorschriften die Anlagegrenzen nach § 51 Abs.

2 InvG (Marktrisikopotential Derivate) und § 90h Abs. 4 Satz 1 InvG (Anlagegrenzen für sonstige Anlageinstrumente und Unternehmensbeteiligungen)

unberührt bleiben (§ 91 Abs. 3 Nr. 3 InvG). Der Verweis des § 91 Abs. 3 Nr. 3 InvG auf § 90h Abs. 4 Satz 1 InvG ist dabei einschränkend dahingehend zu lesen, dass er sich nur auf die Anlagegrenze für Unternehmensbeteiligungen und grundsätzlich nicht auf die Anlagegrenze für sonstige Anlageinstrumente bezieht, da er der Abgrenzung zu Private Equity-Fonds dienen soll. „

Die jetzt vorgenommene Änderung steht hierzu also im klaren Widerspruch. Gleiches ergibt sich aus dem Fragenkatalog zum Anwendungsbereich des Investmentgesetzes nach § 1 Satz 1 Nr. 3 InvG und zum Rundschreiben 14/2008 (WA). Dort heißt es in der Antwort zu Frage 1:

„1. Worauf bezieht sich der Verweis auf die Anlagegrenzen des § 90h Abs. 4 Satz 1 InvG in I.1.d) des RS 14/2008 (WA)?

Der Verweis im RS 14/2008 (WA) auf § 90h Absatz 4 Satz 1 InvG bezieht sich nur auf die 20%-Grenze für Unternehmensbeteiligungen und nicht auf die 20%-Grenze für Vermögensgegenstände im Sinne des § 52 InvG, da er der Abgrenzung zu Private Equity-Fonds dienen soll.“

Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Änderung in Nr. 59 Buchstabe cc) angeregt, damit Spezialfonds nicht über die Begrenzung für Private Equity Anlagen hinaus, weiteren Restriktionen unterfallen, die zudem über die gegenwärtige BaFin-Verwaltungspraxis hinausgehen.

M.E. könnte man einfach nach den Wörtern „§ 90h Absatz 4 Satz 1 hinsichtlich“ die Wörter „der in § 52 Satz 1 Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände und“ streichen.

Bei Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Dornseifer

Rechtsanwalt

- Geschäftsführer Recht und Policy -
Bundesverband Alternative Investments e.V.
Poppelsdorfer Allee 106
53115 Bonn
Germany

* Phone +49 228-96987-15

* Fax: +49 228-96987-90

Internet:

<blocked::outbind://6-

00000000AF8E3BD3F0289E4EB251DAB23BA30936E4033B00/www.b

vai.de> www.bvai.de

* Email: kdornseifer@bvai.de dornseifer@bvai.de

This message is confidential and is intended only for the individual(s) named. If you are not the intended recipient, please let us know by e-mail reply and delete it from your system; do not copy/save this message or disclose its contents to anyone. E-mail transmissions cannot be guaranteed to be secure or error-free as the transmission could be interrupted, corrupted, lost, destroyed, altered, arrive late or contain viruses. The BAI e.V. does not accept liability for any errors or omissions in the contents of this message which arise as a result of e-mail transmission. The views expressed in this message do not necessarily reflect those of the BAI e.V..